

Die Stadtrechtsbücher in der mittelalterlichen Slowakei und Ungarn als Beispiel des eigenen Selbstbewusstseins im Rahmen der europäischen Rechtskultur

Abstract

Municipal Legal Books in Medieval Slovakia and Hungary as an Example of their Own Self-confidence in the Context of European Legal Culture

Municipal books from medieval Hungarian contain valuable information on municipal legal (judicial) and administrative agendas. They represent a rich source of undervalued information on Slovak history and historical law. Although Slovak historiography has already been dealing with municipal books for quite some time, it was mainly in the recent period that the history of municipalities and of the municipal books gained new impetus, particularly in the Historical Institute of the Slovak Academy of Sciences, in research institutes of Slovak universities, and at the Slovak Historical Society. Future possibilities for scholarly research are far from exhausted. This contribution offers an overview of the state of knowledge on medieval municipal books from the territory of Slovakia, in light of a future research potential in this area.

Key words: municipal books, Slovakia, Hungary, medieval towns, legal filiation, city-forming process, codification, liber mixtus.

Schlüsselworte: Stadtbücher, Slowakei, Ungarn, mittelalterliche Städte, gesetzliche Filiation, Stadtgründungsprozess, Kodifizierung, liber mixtus.

Słowa kluczowe: książki miejskie, Słowacja, Węgry, miasta średniowieczne, filiacje prawne, proces powstawania miast, kodyfikacje, liber mixtus.

Zur Forschungslage im Bereich der Stadtbücher in der Slowakei – Einführung und Ausgangspunkte der Studie

Einleitend knüpfe ich an den bekannten materiellen Ausgangspunkt der Forschung im Bereich der mittelalterlichen europäischen Stadtbücher an, der das Studium der

Stadtbücher nicht nur als die bedeutendste Erkenntnisquelle des originären Stadtrechts, sondern auch als einen führenden Vertreter des Partikularrechts, sowohl in Ungarn als auch in der Slowakei, betrachtet. Mit der Verfassung von Stadtbüchern hat man ziemlich spät angefangen. Von ihrer Entstehung sprechen wir seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, obwohl sie nicht die ersten bis heute erhaltenen Quellen sind. Als solche sind Urkunden zu bezeichnen¹. Die Stadtbücher stellen eine primäre Quelle des originären städtischen Gewohnheitsrechts einer jeden ungarischen/slowakischen Stadt dar. Als Einleitung konnten bei ihrer Verfassung sowohl der Wortlaut des ursprünglichen Privilegiums, bzw. des Gründungsprivilegiums als auch anderer Privilegien, dienen. Den Inhalt bildeten jedoch vor allem die von den Stadtorganen herausgebildeten Rechtsnormen in Form von Gewohnheiten und Statuten (das sog. Statutenrecht aufgrund des *iuris statuendi*), die gemeinsam die dominanten Rechtsquellen der ungarischen, bzw. der slowakischen Städte darstellten². Gegebenenfalls konnte es bereits auch zur Widerspiegelung der mittelalterlichen Anfänge der Städte, bzw. ihrer Selbstverwaltungsorgane in den Stadtbüchern kommen. Es wurden im Rechts- und Verwaltungsbereich Weichen für ihre weitere historische Existenz gestellt. Die Eintragungen in den Stadtbüchern bildeten auch das alltägliche Leben ab. Aus diplomatischer Sicht bieten sie ein adäquates Bild über die Zustände einer höchst spezialisierten Tätigkeit der Stadtkanzlei und des -notars, die sie geschaffen haben³.

Die erste bedeutende Forschung der Stadtbücher in der Slowakei, bzw. in Ungarn hat man bereits während des Dualismus durchgeführt (1867–1918). Die Arbeiten, die dieses Thema zum Gegenstand hatten, haben eine bedeutende Stelle im Bereich der Diplomatik oder in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte eingenommen. Es ist jedoch weder zu ihrer systematischen Herausgabe, noch zu ihrer historisch-diplomatischen Bewertung, noch zu ihrer Einbettung in einen breiteren Kontext gekommen. Häufig wurden nämlich nur Auszüge veröffentlicht⁴. Einer tieferen Analyse wurden die Stadtbücher aus lingu-

¹ D. Lehotská betrachtet das Recht der Stadt, eigene Normen, Gewohnheiten und Statuten zu verabschieden für ein typisches Zeichen der Stadtverwaltung. Siehe D. Lehotská, *Vývoj mestského práva na Slovensku* (Entwicklung des Stadtrechts in der Slowakei), „Sborník (Sammelband) FF UK Historica“ 1959, Bd. 10, S. 104; auch T. Gábriš, *Právo a dejiny Právnohistorická propedeutika*, Kraków 2012, S. 297; V. Rábik, *Pôvod a funkcia knihy účtov slobodného kráľovského mesta Trnavy z rokov (1392/1393) 1394–1530* (Ursprung und Aufgaben des Rechnungsbuches der königlichen Freistadt Tynau/Trnava in den Jahren (1392/1393) 1394–1530), „Slovenská archivistika“ (Slowakische Archivistik) 2008, Bd. 43, Nr. 2, S. 6.

² J. Beňa, T. Gábriš, *Dejiny práva na Slovensku I. (do roku 1918)* (Geschichte des Rechts in der Slowakei I. (bis zum Jahr 1918), Bratislava 2015, S. 98.

³ V. Rábik, *Trnavas/Tyrnaus mittelalterliche Stadtbücher*, Kraków 2013, S. 16.

⁴ Nur exemplarisch führe ich die ältesten Arbeiten zu den Pressburger Stadtbüchern an: in den Fußnoten zum *Offner Recht* haben z.B. folgende Autoren Auszüge aus den Pressburger Stadtbüchern veröffentlicht: A. Michnay, P. Lichner, *Offner Stadtrecht von 1244–1421*, Bratislava 1845; weiters F. Kováts, *Pressburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter*, Weimer [o. J.]; *idem*, *Városi adózás a középkorban* (Stadtsteuern im Mittelalter), Pozsony 1900; S. Rakovszky, *Diplomatarium Posoniense ex chartis et monumentis coaevi archiv liberae civitatis Posoniensis compilatus usque ad cladem Mohácsiensem de 1884*, Jhg. XXX; J. Király, *Poszony város joga a középkorban* (Pressburger Stadtrecht im Mittelalter), Budapest 1894. Eperjes/Prešov hat B. Iványi bearbeitet: *Eperjes szabad királyi város jegyzőkönyve 1424–1509* (Das Protokollbuch der königlichen Freistadt Eperjes) [in:] *Történelmi tár* (Gesichtssammlung), Budapest 1909, S. 118–133, 161–184; *idem*, *Eperjes város végredeleti könyve 1474–1513* (Das Testamentsbuch der Stadt Eperjes), [in:] *Történelmi tár* (Gesichtssammlung), Budapest 1909, S. 438–449. Bedeutend ist auch die Sammlung der ungarischen Stadtstatuten: S. Kolosvári, K. Óvari, *Corpus statutorum, IV. Statuta articuli mu-*

istischer Sicht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unterzogen. Die slowakische Forschung ist im Vergleich mit den mitteleuropäischen Staaten in diesem Bereich nicht zurückgeblieben und hat im Verlauf der letzten 50–60 Jahre die Problematik der Edition und der wissenschaftlichen Arbeit an Stadtbüchern in Angriff genommen, indem sie an frühere ungarische Forschungen anknüpfte. Bis heute fehlt es jedoch an einer generellen Aufnahme dieses Stoffes sowie auch an einem methodologischen Ausgangspunkt der Erforschung der Stadtbücher, bzw. an einer geschichtshistorischen Arbeit, die an der rechtlichen Bewertung ihrer materiellen und formalen Ebene orientiert wäre⁵. Von den slowakischen Arbeiten der letzten Zeit kann man ein sehr repräsentatives und systematisches Werk erwähnen, und zwar *Das Lexikon der mittelalterlichen Städte der Slowakei*⁶ zur Geschichte von 47 bedeutenden Städte (eine Teamarbeit slowakischer Historiker), die die bis heute durchgeführte komplexe Forschungen in den Archiven (sowohl in den heimischen als auch in ausländischen, vor allem im Ungarisches Staatsarchiv/Magyar országos levéltár) bewertet hat. Es geht hier um die Erforschung ausgewählter Städte, die aufgrund der Kriterien „der Stadtlichkeit“ ausgewählt wurden, nämlich aus Sicht der Besiedlungsgeschichte, der allgemeinen historischen Entwicklung, der Entstehung der Stadt und ihrer Privilegierung und der Geschichte der Stadtverwaltung. Weiters handelt es sich hierbei um spezialisierte Synthesen der Kultur-, Kirchen und Rechtsgeschichte (also auch der Rechtsbücher und der Stadtverwaltung) sowie auch um die Geschichte des Schulwesens in den Städten, um die nationale Struktur, Wirtschaft und andere Lebensbereiche in der Stadt.

Über den Zustand, in dem die einzelnen Stadtbücher erhalten geblieben sind, informieren die Handbücher der Archivbestände, die aus fachlicher Sicht auf einem hohen Niveau sind und moderne Register, die von den slowakischen Staatsarchiven und von zwei Stadtarchiven (Kaschau/Košice und Pressburg/Bratislava) verfasst worden sind. Bei jedem Stadtbuch-Typ muss man jedoch mit unumgänglichen Verlusten rechnen, die auf mehr oder weniger natürliche Ereignisse zurückzuführen sind: auf Verluste aufgrund der Alterung, Vernichtung oder Beschädigung, auf Brände und Naturkatastrophen, Plünderungen, auf Diebstähle oder vorsätzliches Skartieren durch den Herausgeber. Leider müssen wir im Falle der Stadtbücher in der Slowakei auf häufig vorkommende und weitgehende Diskontinuitäten und Verluste hinweisen, die es bereits im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gegeben hat.

In dieser Studie wird die Aufmerksamkeit nur auf die Auswahl der wichtigsten slowakischen Städte konzentriert, die zur Kategorie der königlichen Städte gehören und insbesondere auf die königlichen Freistädte. Laut J. Bartl befinden sich in den slowaki-

nicipiorum Hungariae cisdabubiarorum, Budapest 1897, bzw. L. Fejerpataky, *Magyarországi városok régi szamadaskönyvei* (Die alten Rechnungsbücher der ungarischen Städte), Budapest 1885.

⁵ Über Stadtbücher und ihre bisherige Bearbeitung durch die slowakische Mediävistik hat sich zuletzt folgender Autor in seinem Werk Gedanken gemacht: J. Bartl, *Mestské knihy na Slovensku a problémy ich štúdia* (Die Stadtbücher in der Slowakei und die mit ihrem Studium verbundenen Probleme) [in:] *Studia historica Tyrnaviensia III. K životnému jubileu prof. R. Marsinu* (Zum Lebensjubiläum von prof. R. Marsina), Trnava 2003, S. 225–239; ähnlich in Polen zuletzt A. Bartoszewicz, *Miejskie księgi sądowe jako źródło do badań nad kulturą umysłową późnego średniowiecza* (Die Stadtbücher als Forschungsquellen der geistigen Kultur im Spätmittelalter), Warszawa 2005, S. 245–252.

⁶ *Lexikón stredovekých miest na Slovensku* (Lexikon der mittelalterlichen Städte in der Slowakei), hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.

schen Archiven mehr als 30 Archivbestände, in denen man mittelalterliche Stadtbücher finden kann (datiert spätestens bis 1526). Andererseits muss festgestellt werden, dass die Archivbestände der kleineren Städte und Städtchen, aus deren Tätigkeit Amtsbücher verschiedenen Inhalts hätten herausgegeben werden können, heutzutage nicht hinreichend erforscht sind. In diesem Fall kann man jedoch das mittelalterliche Material eher theoretisch vermuten. Im Gegenteil, in den angeführten kleineren Städten steigt die Zahl der neuzeitlichen Urkunden und der Stadtbücher. Andererseits erfahren wir viel mehr aus den neuzeitlichen Archiven ihrer feudalen Obrigkeit und aus den Familien- oder Kirchenarchiven der Landesherren über die Tätigkeit dieser Städte. Es ist jedoch anzumerken, dass Stadtbücher in den kleineren Städten in der Slowakei im Allgemeinen eher vereinzelt vorkommen⁷.

Beim Studium der Stadtbücher in der Slowakei orientieren wir uns an denjenigen Amtsbüchern, die direkt und unmittelbar auf die Tätigkeit der Stadtkanzlei, bzw. des Stadtnotars zurückzuführen sind⁸. Der Stadtnotar war jedoch diejenige Person, die den Stadtrat und Richter (d.h. die repräsentativen und vollziehenden Organe) unterstützte und die vollziehende Gewalt ausübte. Der Stadtrat bildete gemeinsam mit dem Richter nach Wortlaut des Stadtprivilegiums das erstinstanzliche Stadtgericht, aus dessen Tätigkeit man gerichtliche Stadtbücher erstellt hatte, die erhalten blieben. Reich ist auch ein verwandtes Archivmaterial der urkundlichen Korrespondenz unserer Städte, das noch in keinem einzigen Fall komplexer bearbeitet ist. In einigen Fällen (z.B. Pressburg/Bratislava, Kaschau/Košice, Tyrnau/Trnava usw.) handelt es sich um hunderte, bzw. tausende Urkunden und Briefe⁹.

1. Entstehung und Wesen der Stadtbücher

Die erste slowakische Wissenschaftlerin, die sich mit dem Stadtrecht ernsthaft befasst hat, und deren Forschungen in die Spanne von 1950 bis 1970 fallen, also Darina Lehotská, stellt fest, dass die Stadtbücher folgender bedeutender slowakischer Städte zu den ältesten gehören: Pressburg/Bratislava (seit 1364), Sillein/Žilina (1378), Zipser Neudorf/Spišská Nová Ves (1383), Neusohl/Banská Bystrica (1386), Schemnitz/Banská Štiavnica (1387), Tyrnau/Trnava (1394), Kaschau/Košice (1394). Erst im 15. Jahrhundert sind noch weitere Stadtbücher hinzugekommen, z.B. Eperies/Prešov (1412), Bartfeld/Bardejov (1418), Kremnitz/Kremnica (1423), Käsmark/Kežmarok

⁷ J. Bartl, *Mestské knihy na Slovensku...*, S. 225–226.

⁸ Außer den Stadtbüchern, die einen amtlichen Charakter hatten, wurden in der Stadtkanzlei auch andere Urkunden erstellt. Hierunter verstehen wir vor allem die Briefagenda, verschiedene Verzeichnisse, Register und notarielle Hilfsmittel des Typs *ars notaria*. Zu Stadturkunden zählt man auch Urkunden der Zünfte (Zunftstatuten), religiöser Bruderschaften, der Stiftungsfonds und Urkunden anderer Vereinigungen oder Körperschaften.

⁹ Diese Materialien breiten in beträchtlichem Maße das Forschungsfeld aus, da die urkundlichen Mandate, Gutheißungen und andere Korrespondenz, bei der man ein breites Spektrum vermuten kann, nicht selten mit den Eintragungen der Stadtbücher korreliert oder auf solche Eintragungen verweist, die es nicht mehr gibt. Die angeführte amtliche (und ab und zu auch nichtamtliche) urkundliche Agenda wurde als eine weitere (neben den Stadtbüchern) und sekundäre Quelle der Tätigkeit der Gemeindeämter geführt. Siehe J. Bartl, *Mestské knihy na Slovensku...*, S. 226.

(1434) und Göllnitz/Gelnica (1432). Selbstverständlich haben im Verlauf des Mittelalters, spätestens zu Anfang der Neuzeit, auch andere Städte (*civitates*) und auch Städtchen (*oppida*) mit der Anlage von Stadtbüchern begonnen. In Anbetracht dessen, dass in den Städten Deutsche dominierten, und zwar insbesondere zu Anfang ihrer Privilegierung (d.h. der Erteilung von städtischen Privilegien), sowie auch bei der Errichtung der ersten Organe der städtischen Selbstverwaltung und der Führung ihrer schriftlichen Agenda, hat sich die deutsche Bezeichnung *Stadtbuch* (*Stadtpuech*) eingebürgert¹⁰.

Die öffentliche Absicht ihrer Führung war seit der Entfaltung des laienhaften Schrifttums und der Verbreitung von mittelalterlichen Urkunden in Ungarn am Anfang des 13. Jahrhunderts klar, als man in der urkundlichen Arenga mit der Bevorzugung des Typs *memoria oblivio* angefangen hatte, und zwar mit dem Ziel, die wichtigsten Ereignisse und Sachverhalte aus dem Leben und der Tätigkeit des Herausgebers oder des Empfängers der Urkunde festzuhalten. Die Städte haben sich dieser Absicht gefügt und *de facto* die rechtlichen Sachverhalte und Rechtsgeschäfte der städtischen Selbstverwaltung, der Gerichtsbarkeit und der einzelnen Bürger wegen größerer (Rechts-)Sicherheit und dauerhafter Geltung verschriftlicht, und zwar so, wie es im ältesten Pressburger Stadtbuch von 1364 der Fall war: „doch uns und unsern Nachkommen zu gemainen Nucz des bemelten Hautwerichs vorbehalten die vorgeschriben Artikel zu nymern und zu meren“¹¹.

Die erste Anordnung der Stadtbücher (realisiert in den Archiven), bzw. die systematische Herausbildung von Stadtarchiven, gehen auf die frühe Neuzeit (16. und 17. Jahrhundert) zurück, früher kann man von dergleichen gar nicht sprechen. Es sind gewöhnlich auch keine Elenchen oder ursprüngliche Zentralkataloge erhalten geblieben. Das ursprüngliche Signieren der amtlichen städtischen Agenda lässt auch viel zu wünschen übrig. Aus diesem Grund geht man an die Erforschung der Stadtbücher in der Slowakei spezifisch, je nach der Fachausrichtung eines konkreten Forschers heran, der das Forschungsmaterial nach dem gesetzten sachlichen Zweck oder nach dem chronologischen Forschungsvorhaben selektiert. Hierbei können die modernen, von den slowakischen Archivaren in den letzten 60 Jahren erstellten Inventare und Register, behilflich sein. Diese reflektieren den Zustand der erhaltenen schriftlichen Agenda von einzelnen Magistraten, insbesondere jener der städtischen Notarkanzlei, die diese Stadtbücher (die Stadtkorrespondenz und auch andere Hilfsbücher) geführt und das Stadtarchiv aufbewahrt hat.

Das materielle oder inhaltliche Wesen der ersten Stadtbücher im mittelalterlichen Europa (was auch bei Ungarn/der Slowakei der Fall ist) weist meistens **den gemischten Typ des Stadtbuchs** (*liber mixtus*) auf, der zum Zweck der Eintragungen der wichtigsten Stadtangelegenheiten der und ihrer Einwohner errichtet wurde. Meistens verwies er auf die Protokolle der Stadtratssitzungen im Bereich der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit und der Wirtschaft, die chronologisch geordnet waren. Weiters hat es hier auch Protokolle

¹⁰ D. Lehotská, *K počiatkom vedenia mestských kníh na Slovensku. Najstaršia bratislavská mestská kniha 1364–1538* (Zu den Anfängen der Führung von Stadtbüchern in der Slowakei. Das älteste Pressburger Stadtbuch 1364–1538), „Historické štúdie“ (Historische Studien) 1959, Bd. 5, S. 325–326; *eadem*, *Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie do roku 1526* (Entwicklung der Pressburger Stadtkanzlei bis 1526), „Historické štúdie“ (Historische Studien) 1958, Bd. 4, S. 222–274.

¹¹ *Eadem*, *K počiatkom...*, S. 346–347.

des Stadtrates in der Eigenschaft als Stadtgericht in privatrechtlichen Angelegenheiten gegeben (Schulden, Darlehen und die mit ihnen zusammenhängenden Verpfändungen des Eigentums, erbliche Angelegenheiten, Übergang von Liegenschaften, meistens durch Kauf und Verkauf). Es finden sich hier auch strafrechtliche Angelegenheiten und dann kamen auch verschiedene Eintragungen *pro memoria* vor. Die europäische Geschichtsschreibung spricht bei diesem Typ **vom einheitlichen Typ des Stadtbuches**, das alle Bereiche der amtlichen, administrativen und gerichtlichen Tätigkeit der Stadt integriert¹². Zugleich wurde **das Stadtrecht ins Stadtbuch inkorporiert**, dessen rechtliche Grundlage von den städtischen Rechts- und informellen Gewohnheiten gebildet wurde¹³. Schrittweise, bereits im 14. Jahrhundert, haben die im wirtschaftlichen und sozialen Bereich starken königlichen Städte mit der Herausgabe der getrennten Typen **von spezialisierten Serien der Stadtbücher und Register** begonnen. Es geht hierbei jedoch um die zweite Periode des Verfassens der Stadtbücher, wobei es im Verlauf der Zeit dazu kam, dass die bedeutenden slowakischen königlichen Städte (z.B. Pressburg/Bratislava, Tyrnau/Trnava, Sillein/Žilina, Bergbaustädte, Kaschau/Košice, Eperies/Prešov, Bartfeld/Bardejov usw.) folgende Typen spezialisierter Bücher führten:

- 1) Bücher der städtischen Gerichtsbarkeit;
- 2) Bücher der Ein- und Ausgaben oder Rechnungsbücher;
- 3) Steuerregister;
- 4) Testamentsbücher;
- 5) Bürgerregister oder anders genannte Personenstandsbücher (*matricula civium*).

Was die formalrechtliche Seite und die Aspekte der Diplomatie betrifft, so muss gesagt werden, dass die Stadtbücher entweder in Form **purifizierter Bücher oder Reinschriften** oder als **Hilfsbücher bzw. Makulaturen und Konzepte** erhalten geblieben sind.

2. Inkorporation und Unifikation des Stadtrechts

Eine weitere Entwicklungsstufe in der Geschichte der Stadtbücher, jedoch auch des Stadtrechts in der Slowakei, oder im Kontext von ganz Ungarn, bezieht sich auf die Bestrebungen um die Kompilation und eine zukunftssträchtige **Kodifizierung des Stadtrechts** in der Schriftform. Dies ist mit der Entwicklung des rechtlichen Denkens und der Rechtskultur, von denen man frühestens im Spätmittelalter sprechen kann, in Zusammenhang zu bringen. Es ging hier jedoch auch um die Aneignung der Grundlagen des römischen Rechts in den Städten und in den Stadtkanzleien. Unter dem Begriff mittelalterliche Kodifizierung verstehen wir sowohl den Prozess, als auch das Ergebnis der Gestaltung des einheitlichen oder sachlich spezifizierten Stadtbuches (ggf. mehrerer Bücher), die die ganzheitliche, normative Grundlage der Existenz und der Tätigkeit der Stadtverwaltung und der gemein-privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger und anderer Stadtinstitutionen umfasste. Die Stadtbücher kann man im rechtlichen Sinne folglich

¹² L. Hubenák, *Lexikón právnych dejín Slovenska* (Lexikon der Rechtsgeschichte der Slowakei), Bratislava 2014, S. 205.

¹³ Über die Inkorporation und die ersten Unifikationen im Mittelalter zuletzt: J. Beňa, T. Gábriš, *Dejiny práva...*, S. 98–104.

als **mittelalterliche Rechtskodexe** bezeichnen. Da es jedoch nicht zur Herausgabe eines systematischen, auf die Kodifikation bezogenen Werkes gekommen ist, haben die Stadtbücher die Rechtsmaterie nur chaotisch und häufig auch doppelt festgehalten. Man kann also im Falle von Ungarn/der Slowakei nicht von einer Kodifikation im echten Sinne des Wortes sprechen, vielmehr von einer Kompilation, oder noch besser **von der Inkorporation der Stadtrechte** einiger Städte oder privilegierten Orte städtischen Typs¹⁴.

Eine höhere Form der Rechtskultur in unseren Städten stellte **die Unifikation des Stadtrechts** dar (bzw. die Vereinheitlichung des Inhaltes der Stadtbücher). Über die Unifikation des Stadtrechts durch das königliche Dekret kann man im Falle des **von Sigismud von Luxemburg erlassenen Kleinen Dekrets von 1405** sprechen, das für den ersten Versuch seiner Art in Ungarn gehalten wird¹⁵. Das angeführte königliche Dekret hat es u.a. ermöglicht, Maße und Gewichte zu vereinheitlichen, die vor allem im städtischen Handel und auf den Märkten ganz Ungarns verwendet wurden. Dann hat es die Berufungs-, bzw. die Appellationsgerichte (entweder zum Tavernikalgericht oder zum Gericht der Mutterstadt und vom Tavernikalrichter zum Personalrichter), die volle strafrechtliche Jurisdiktion der Stadt, die Freizügigkeit der Bürger in Beziehung zu anderen Städten Ungarns, den persönlichen Schutz der Bürger, die Unantastbarkeit des Vermögens und die Eigentumsfreiheit mit einer fast hundertprozentig freien Verfügung hinsichtlich des Vermögens (*inter vivos* und *mortis causa*) bestätigt. Das Dekret hat zugleich eine auf das System bezogene Änderung des Prozessrechtes der Stadtgerichte durchgeführt. Laut Fachliteratur ist dieses Dekret den bedeutendsten Normen, die die mittelalterlichen Städte und ihre Wirtschaftspolitik betreffen, zuzuordnen. Es hat wirtschaftlich-rechtliche Hindernisse beseitigt und zugleich einen schützenden und gerechten mittelalterlichen Markt geschaffen. Es hat auch die Stellung der Bürger gegenüber dem Adel gestärkt¹⁶.

Der Prozess der Unifikation und Inkorporation des Stadtrechts hat auch eine niedere, regionale Ebene der slowakischen / ungarischen privilegierten königlichen Städte beeinflusst, bei der eine autonome Unifikation zum Vorschein kam, die auf die Initiative der einzelnen Städte zurückzuführen ist. Der angeführte Prozess verlief vor allem in denjenigen königlichen Freistädten, die den sog. Tavernikalstädten angehörten, bzw. den privilegierten Städten in der Ostslowakei. Für die älteste Inkorporation wird diejenige der 24 Zipser Städte gehalten. Es handelt sich hierbei um die bekannte Sammlung

¹⁴ Näher bei A. Kluknavská, T. Gábriš, *Městské právo ako dynamický prvok vývoja práva v Uhorsku* (Stadtrecht als dynamisches Element der Rechtsentwicklung in Ungarn) [in:] *Městské právo ve střední Evropě. Sborník příspěvků z mezinárodní konference „Práva městská Království českého“* (Stadtrecht in Mitteleuropa. Sammelband der Beiträge der internationalen Konferenz „Stadtrechte des Königreichs Böhmen“), hrsg. K. Malý, J. Šouša, Praha 2013, S. 258 ff.

¹⁵ Es wurde auch in Slowakisch publiziert: *Pramene k dejinám Slovenska a Slovákov V. Prvý cisár na uhorskom tróne* (Quellen zur Geschichte der Slowakei und der Slowaken V. Der erste Kaiser auf dem ungarischen Thron), hrsg. J. Bartl, Bratislava 2001, S. 127–135; *Pramene k dejinám práva na Slovensku. Od najstarších čias do roku 1790* (Quellen zur Rechtsgeschichte in der Slowakei. Von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1790), hrsg. M. Laclavíková, A. Švecová, Trnava 2007, S. 116–123.

¹⁶ J. Beňa, T. Gábriš, *Dejiny práva...*, S. 100–101.

Zipser Wilkür (1370)¹⁷, die die Privilegien der Zipser Sachsen kodifiziert und einige Bereiche der Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Zipser Städten unifiziert. Es ist dies ein Kodex mit 93 erhalten gebliebenen Artikeln. Vom Inhalt her ähnelt er einem beliebigen Stadtbuch gemischten Typs und hält wichtige privatrechtliche Verhältnisse zwischen den Einwohnern, bzw. die Grundrechte und Freiheiten der Zipser Sachsen, das Eigentums-, Erb-, Obligations-, Familienrecht, jedoch auch das Straf- und Prozessrecht (ausgehend vom Magdeburger Recht) fest. Von den gegenwärtigen Rechtshistorikern haben sich A. Kluknavská und T. Gábriš entschieden, diese Sammlung zu analysieren. Hierbei haben sie folgende unifizierte Bereiche der Rechtsverhältnisse identifiziert:

1) privatrechtliche – z.B. über die Geschäftsfähigkeit, über die Vertretung der Frau durch den Ehemann, über die Testierfreiheit, über gesetzliche Erbfolge, Vormundschaft, Morgengabe, Befriedigung eines Gläubigers, über das Pfand, über die Verantwortlichkeit der Eltern gegenüber dem Kind, über die Verantwortlichkeit für ein Tier;

2) strafrechtliche – z.B. über Vergewaltigung, über Bigamie, über das Verprügeln, über das Töten, über den Zweikampf, über die Brandstiftung, Drohungen, unlauteres Spiel, Verwendung von nicht genauen Maßen, über den (nächtlichen) Einbruch in ein Haus, in den Garten, über den Diebstahl;

3) prozessrechtliche – z.B. über die wegen Schulden erhobenen Klagen, über zurückbehaltene Löhne, über die Rechtsvertretung, über die Ablegung eines Eides, über die Gerichtsbefugnis und -zuständigkeit, über das Hindernis der Litispendenz, über die Haft,

4) verwaltungsrechtliche Bestimmungen – z.B. über das Zurücktreten vom Amt des sächsischen Grafen, über Anweisungen an die Fleischer und Goldschmiede¹⁸.

Ähnlichen Charakter hatte die Sammlung **der Statuten von sieben oberungarischen (ostslowakischen) Städten** aus dem J. 1487 (Göllnitz/Gelnica, Schmöllnitz/Smolník, Joos/Jasov, Zipser Neudorf/Spíšská Nová Ves, Telken/Telkibaňa/Telkibánya, Ruda/Rudabaňa/Rudabánya) Sie hat die gemeinsame Gerichtsbarkeit und Prozessfragen unifiziert, wobei sie z.B. den auf Grundlage der Mehrheitsentscheid der Richter bestehenden Verfahrensgrundsatz gesetzlich festgelegt hat. Sie hat auch die Problematik des Bergrechts, z.B. die Wahl der Bergmeister, ihre Befugnisse und das Verhalten ihnen gegenüber, die Kontrolle ihrer Tätigkeit und Lösung der Streitigkeiten durch Bergmeister sowie die Erbschachten vereinheitlicht¹⁹.

Eine bedeutende Sammlung aus der Sicht ganz Ungarns war **die Unifizierung des Tavernikalrechts**. Dieses Recht ging aus der Gerichtspraxis des Tavernikalgerichtes (als Berufungsgerichtes) hervor und galt ursprünglich für sieben königliche Freistädte: Ofen/Budín, Ödenburg/Šoproň, Pressburg/Bratislava, Tyrnau/Trnava, Kaschau/Košice, Eperies/Prešov und Bartfeld/Bardejov. In der Slowakei hat sich Š. Mertanová mit der angeführten Sammlung (mit dem Kodex), mit ihrer rechtshistorischen Bewertung und mit der Gerichtsbarkeit beschäftigt²⁰. Aus einer früher realisierten Forschung geht klar

¹⁷ Die Sammlung stammt zwar aus dem Jahr 1370, heute sind jedoch nur ihre neuzeitlichen Abschriften aus dem 15. und 16. Jahrhundert bekannt.

¹⁸ A. Kluknavská, T. Gábriš, *Mestské právo...*, S. 261.

¹⁹ *Monumenta Hungariae Juridico-Historica. Corpus Statutorum. Tom. IV. Pars 2: Statuta et articuli municipiorum Hungariae cis Danubianorum*, Hrsg. S. Kolosvári, K. Óvári, Budapest 1890, S. 42–48.

²⁰ Š. Mertanová, *Ius tavernicale. Štúdie o procese formovania práva tavernických miest* (Ius tavernicale. Studien zum Prozess der Herausbildung des Rechts von Tavernikalstädten), Bratislava 1985, 256 S. Auf den Seiten 155–215 hat sie den Wortlaut des Kodexes des materiellen Rechts veröffentlicht.

hervor, dass die erste ursprüngliche Handschrift nicht erhalten geblieben ist, weshalb man über ihre Entstehungszeit nichts Genaueres weiß. Man kann nur vermuten, dass sie in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden ist²¹. M.J. Kovačič hat sie als erster zu Anfang des 19. Jahrhunderts unter der Bezeichnung *Vetusta iura civilia sive iura civilia* editiert. Ein weiteres Exemplar stammt aus dem Jahr 1525. Es wurde vom König Ludwig I. der Stadt Ilok gewidmet und gliedert sich in drei Bücher: 1) Das Buch der Freiheit (*libertates*), 2) Das Buch der Rechte (*iura civilia*), das aus vier Traktaten besteht, und 3) Die Statuten der Handwerker und Kaufmänner. Das Thema des ersten Buches war die Herausbildung des Stadtrates der Tavernikalstädte und beinhaltete auch Privilegien im wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich sowie Bestimmungen hinsichtlich der Schulden. Das zweite Buch widmete sich den Bestimmungen privaten Charakters: z.B. dem Eigentumserwerb, den Dienstbarkeiten, den Bestimmungen hinsichtlich des Hausbaus, den Nachbarrechten, dem Schutz des Mündeleigentums, dem Verkauf von Liegenschaften und dem Vorkaufsrecht. Den Gegenstand des dritten Buchs bildete das Strafrecht, z.B. Straftaten gegen Leben, Gesundheit, Eigentum, Moral oder eheliche Treue. Es kennt auch die Rechtfertigungsgründe, mehrere Formen und Entwicklungsstufen des strafbaren Verhaltens (die Mittäterschaft und den Versuch), vorsätzliche Straftaten und Fahrlässigkeitsdelikte. Das vierte Buch behandelt die erbrechtliche Problematik und das Vermögensrecht der Ehegatten. Das fünfte Buch kehrte zu den administrativen Bestimmungen des 1. Buches zurück. Man hat hier z.B. die Art und Weise der Wahl des Geldrichters, die Einbestellung der Teilnehmer, den Schuldenprozess, einzelne Zeitabschnitte des Gerichtsverfahrens, die Vollstreckung der Entscheidungen und einige Problempunkte des Pfand- und Schuldrechts geregelt. Die Verfahrensregeln wurden in speziellen Sammlungen des Prozessrechts unifiziert. Die erste von ihnen entstand bereits im Jahr 1456. Erst 1479 hat Tavernicus *Ján Thuz de Laak* eine neue Sammlung des Prozessrechts herausgegeben, wobei er von der ersten Sammlung ausging.

Die Stadtrechte der bedeutendsten Tavernikalstädte Ofen/Budín und Pressburg/Bratislava sind zweifellos zur Inspirationsquelle des Tavernikalrechts geworden. Das Ofener Recht hat zur Übernahme der Bestimmungen über den Liegenschaftserwerb, über das Vorkaufsrecht, über die Erbausschließungsgründe, Straftaten gegen die Moral, Brandstiftung, über einige Zunftordnungen usw. inspiriert. Pressburg/Bratislava wurde zur Inspirationsquelle in Sachen Erbfolge zwischen Ehegatten hinsichtlich der Immobilien, bei der Verjährung, bei Straftaten gegen Gesundheit, bei Beleidigung und bei weiteren Problempunkten. Nach Š. Mertanová sollte Schemnitz/Banská Štiavnica als Inspirationsquelle bei der Ernennung des Stadtrates, seiner Zusammensetzung und Befugnisse, beim Verbot der Störung des Stadtfriedens/der Ruhe sowie bei der freien Verfügung mit erworbenen Vermögen gedient haben²².

²¹ Ihre erste, bis heute erhalten gebliebene Handschrift, d.h. die Handschrift von Nyergesújfalú stammt angeblich aus dem Jahr 1484, jedoch gilt sie heute als verschollen.

²² J. Beňa, T. Gábris, *Dejiny práva...*, S. 102–103.

3. Stadtbücher der bedeutenden slowakischen Städte aus der Perspektive des Erhaltungszustandes und der wissenschaftlichen Bearbeitung

3.1. Stadtbücher der westslowakischen Städte

Pressburg (Bratislava) – Es ist das erste Stadtbuch gemischten Inhalts, das von 1364 bis 1538 erhalten blieb. Danach wurde 1402–1506 das Protokoll der Sitzungen des Stadtrates in der Eigenschaft des Stadtgerichts geführt (*Protocollum actionale*). Seit 1439 hat die Stadt damit angefangen, selbstständige Bücher über Ein- und Ausgaben zu führen, sog. *Kammerbücher*. Im selben Jahr hat man nach Wiener Vorbild mit der Führung eines Grund- und Satzbuchs begonnen. Aus den Jahren 1435–1519 kommt das *Aechtbuch*²³ und seit 1427 wurde das Buch *Protocollum testamentorum* geführt²⁴. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts hat man auch mit der Führung spezialisierter Verzeichnisse und Register begonnen, z.B. des Dreißigstenregisters (*Tricesimalia*), des Steuerregisters (*Der Stadt Raitung mit Gaben*) u. ä.

Tyrnau (Trnava) – Aus dem Mittelalter ist nur ein spezialisiertes Buch erhalten geblieben, das Hauptrechnungsbuch mit Eintragungen aus den Jahren 1394–1530 ist (*Conscriptum perceptorum et debitorum ac distributorum civitatis Tyrnaviensis...*), jedoch findet man hier auch Eintragungen anderen amtlichen Charakters. Die neueste Forschung hat das städtische Rechnungsbuch der Einnahmen der Tyrnauer Pfarrei vom Hl. Nikolaus aus den Jahren 1495–1543 auch den Stadtbüchern zugeordnet (*Liber beneficiorum*); ebenso das spezielle Buch zur Registrierung der Einnahmen der Tyrnauer Pfarrei aus den Jahren 1481–1545, geführt vom Magister Wenzel. V. Rábiks neueste Behauptung besteht darin, dass die Stadt bereits früher ein Hauptstadtbuch gemischten Inhalts geführt hätte, sowie auch weitere Stadtbücher (Steuerregister, Hilfsbücher), jedoch seien sie nicht bis heute erhalten geblieben, weil sie möglicherweise bereits am Ende des Mittelalters oder am Anfang der Neuzeit skartiert worden seien²⁵.

3.2. Stadtbücher der mittelslowakischen Bergstädte und von Sillein

Sillein (Žilina) und sein Stadtrechtsbuch nimmt unter den Stadtbüchern in der Slowakei eine bedeutende Stellung ein und man hat diesem Stadtbuch von Seiten der heimischen und ausländischen Philologen besondere Aufmerksamkeit geschenkt²⁶. Es ist in der Stadt

²³ M. Štefánik, *Kriminalität im mittelalterlichen Preßburg, Aechtbuch: Das erste mittelalterliche Gerichtsbuch der Stadt Bratislava – Preßburg aus den Jahren 1435–1519*, „Wiener Geschichtsblätter“ 2010, Bd. 65, H. 1, S. 47–60.

²⁴ *Das Preßburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)–1529*, Teil 1: 1410–1487, hrsg. J. Majorosy, K. Szende, Wien 2010.

²⁵ V. Rábik hat sich mit den Tyrnauer Stadtbüchern aus Sicht der Diplomatie und historischer Bewertung ihrer Bedeutung befasst. Zu den Stadtbüchern sui generis hinsichtlich eines untypischen Herausgebers (Stadtpfarrer) hatte er auch das neu entdeckte Rechnungsbuch des Tyrnauer Pfarrers Wenzel eingegliedert (1481–1545). Näheres bei V. Rábik, *Trnavas/Tyrnavus...*, S. 21–22, 47 ff.; *idem, Mestská kniha príjmov trnavskej farnosti sv. Mikuláša z roku 1495* (Stadtbuch der Einnahmen der Pfarrei zum Hl. Nikolaus aus dem Jahr 1495), Trnava 2006, S. 91 ff.

²⁶ Die Texte des Silleiner Stadtbuches wurden von folgende Autoren erforscht und editiert: *Kniha žilinská*. (Silleiner Stadtbuch), hrsg. V. Chaloupecký, Bratislava 1934, 239 S.; F. Ryšánek, *Slovník k Žilinské*

ein auf Deutsch geführtes Stadtbuch gemischten Typs aus den Jahren 1378–1564 das für den ältesten, originalen, in Deutsch verfassten Rechtstext in der Slowakei gehalten wird. Es besteht aus zwei Teilen: aus dem deutschen Text des Sächsischen Spiegels sowie des Magdeburger Rechts und den Eintragungen des Stadtrates, geführt seit 1380 auf Deutsch und von 1451 bis 1561 auf Slowakisch. Eigentlich ist dieses Buch ein Produkt seiner Zeit. Es stellt eine Transkription der originalen deutschen Sammlung von Rechtsnormen ohne nähere Systematik oder Prinzipien dar und zugleich ist es ein Zeugnis der Inkorporation des Stadtrechtes ins Stadtbuch, obwohl es sich in diesem Fall um ein fremdes Recht handelte (Sächsisch-Magdeburgisches Recht). Im Jahr 1473 hat die Stadt eine Übersetzung des deutschen Originals des Magdeburger Rechts in die heimische Sprache, genannt *lingua vulgaris*, herausgegeben (einige Autoren haben diese Sprache als „Slowakisiertes Tschechisch“ bezeichnet, bzw. als das Slowakisch aus der Zeit vor der Kodifizierung)²⁷. Dieser Text wird berechtigterweise für den ältesten „slowakischen“ Rechtstext gehalten und weist auf die Slowakisierung der Städte in der Slowakei hin, die mit einem zunehmenden Einfluss der Slowaken im bisher von Deutschen beherrschten Stadtpatriziat in Zusammenhang zu bringen ist.

Die mittelslowakischen Bergbaustädte repräsentiert als erste Stadt **Schemnitz (Banská Štiavnica)**, das als eine der ältesten slowakischen Bergbaustädte gilt²⁸. Es sind drei Stadtbücher erhalten geblieben. Das erste Buch stammt aus den Jahren 1364–1426 und stellt einen gemischten Typ dar. Außer der Agenda im Bereich der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit (*Gemayne Statrecht*) findet man hier auch Eintragungen zum Bergrecht (*Wie noch volgennt Perckrecht der Stat Schebnicz*), d.h. die Bergbautätigkeit, Rechte und Pflichten der Hauer und die Gerichtsbarkeit im Bergbau. Das zweite Buch gemischten Typs nannte man nach wertvollen Illuminationen auch Gobil-Kodex, es ist in den Jahren 1432–1508 entstanden. Das dritte Buch beginnt mit Eintragungen von 1486 bis 1575, die vorwiegend die Agenda des Bergbaus und der Gerichtsbarkeit der Stadt betrifft. Es ist auf Deutsch verfasst, bis auf Datenformeln, die in Latein vorkommen²⁹. Das

knize (Wörterbuch zum Silleiner Stadtbuch), Bratislava 1954, S. 798; Žilinská mestská kniha. Preklad magdeburského práva. *Zápisy právnych úkonov žilinských mešťanov* (Silleiner Stadtrechtsbuch. Übersetzung des Magdeburger Rechts. Eintragungen der Rechtsgeschäfte der Silleiner Stadtbürger), hrsg. R. Kuchar, Bratislava 2009, 208 S. Den deutschen Text haben folgende Autoren einer vor allem sprachwissenschaftlichen Untersuchung unterzogen: *Das Stadtrechtsbuch von Sillein*, hrsg. T.L. Piirainen, Berlin–New York 1972, 225 S.; jüngstens *Sasko-magdeburské právo na Slovensku. Krajinské právo v Žilinskej knihe* (Sächsisch-magdeburgisches Recht in der Slowakei. Landesrecht im Silleiner Stadtrechtsbuch), hrsg. M. Papsonová, Žilina 2014, 301 S. Das alltägliche Leben auf der Grundlage des Stadtbuches hat M. Bada in seiner kurzen Monographie verfolgt: M. Bada, *Život v Žiline v zrkadle mestskej knihy* (Das Leben in Sillein im Spiegel des Stadtrechtsbuches), Bratislava 2011, S. 137.

²⁷ R. Marsina, *Žilina* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 580; R. Kuchar, *Sociálno-etický aspekt kóde-xu Magdeburského práva v oblasti zabezpečenia žien (Právne postavenie žien v stredovekom práve)* (Sozial-ethischer Aspekt des Magdeburger Rechts im Bereich der materiellen Absicherung der Frauen [Rechtsstellung der Frau im mittelalterlichen Recht]), „Slovenská reč“ (Slowakische Sprache) 2013, Bd. 78, Nr. 3–4, S. 200.

²⁸ Zu den slowakischen Bergbaustädten siehe R. Marsina, *Banskoštiavnické mestské a banské právo* (Das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht) [in:] *Zborník zo sympózia Banské mestá na Slovensku* (Sammelband zum Symposium Bergbaustädte in der Slowakei), Martin 1990, S. 13 ff. Direkt zum Stadtbuch: R. Lacko, *Kremnická mestská kniha z rokov 1426–1700* (Das Kremnitzer Stadtbuch aus den Jahren 1426–1700), „Slovenská archivistika“ (Slowakische Archivistik), 1984, Nr. 2, S. 96–114.

²⁹ M. Štefánik, *Banská Štiavnica* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 66.

Schemnitzer Bergrecht wurde folglich von anderen Bergbaustädten, wie z.B. Pukanz/Pukanec, Göllnitz/Gelnica, Libethen/Lubietová und teilweise auch von Neusohl/Banská Bystrica sowie Deutschlupča/Partizánska Ľupča übernommen, was sicher von ihrer privilegierten Stellung unter den slowakischen Bergbaustädten zeugt.

Kremnitz (Kremnica) hat auch ein Stadtbuch gemischten Typs geführt, das aus einer breiten Zeitspanne (1426–1700) kommt. Aus seinen Eintragungen geht hervor, dass das ursprüngliche Stadtbuch bei einem Bürgerstreit zu Beginn des 15. Jahrhunderts vernichtet worden ist, wobei es zur Wiederherstellung seiner ursprünglichen Eintragungen im Jahr 1430 gekommen ist. Dieses neue Buch ist als Gedenkbuch entstanden und vom Inhalt her umfasste es das Berg- und Stadtrecht von Kremnitz/Kremnica von 1492; verfasst auch Deutsch³⁰.

Neusohl (Banská Bystrica) – es ist aus dem Mittelalter kein Stadtbuch erhalten geblieben. Eine Ausnahme sind Fragmente von Straffällen aus den Jahren 1386–1399³¹.

3.3. Stadtbücher der ostslowakischen Städte

In der bedeutendsten ostslowakischen Stadt **Kaschau (Košice)** sind zahlreiche Stadtbücher erhalten geblieben, weshalb sie als wertvollste Stadtbücher aus dem Gebiet des ehemaligen Ungarns zu bezeichnen sind³². Das erste Buch (*Acta iudiciaria civitatis Cassoviensis*) gehört zu den spezialisierten Büchern, das Eintragungen hinsichtlich der Sitzungen des Stadtgerichts und des Stadtrates in außergerichtlichen Sachen (*extra iudicium*) aus den Jahren 1393–1405 enthält. Das zweite Stadtbuch ist vom Inhalt her wertvoller, stammt aus den Jahren 1460–1643 (*liber civitatis maior*) und beinhaltet Verzeichnisse der Richter und Beisitzer sowie Eintragungen von Verhandlungen des Stadtgerichtes und von der Abfassung der Testamente. In ein weiteres Buch hat man Angaben über Schulden eingetragen und es diente auch als Neubürgerverzeichnis. In der Stadt haben sich zwei formell-rechtliche Buchtypen herausgebildet: die Reinschriften, sog. purifizierte Bücher, in denen die wichtigsten Ereignisse der Stadt festgehalten wurden und Makulatorien oder Konzeptbücher, die der Stadtrat von seinen Sitzungen (als Gerichtsorgan) erstellen ließ. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts hat man mit Führung von verschiedenen Registern begonnen: das Steuer-, Rechnungs-, Wirtschaftsregister. Das Rechnungsregister diente als Grundlage für das Rechnungsbuch, das im Entstehen begriffen war. Von der Stadt wurden auch Formulare (*stilus*) entwickelt, wobei es sich um fünf Exemplare dieser Formulare aus den Jahren 1472–1562 handelt. Sie sind vom Inhalt her recht unterschiedlich. Außer originalen Stadtprivilegien gibt es hier auch

³⁰ J. Barlt, *Mestské knihy na Slovensku...*, S. 233. Transkription und Übersetzung ins Slowakische herausgegeben von M. Čelko, I.T. Piirainen, M. Paponová, *Mestské a banské právo Kremnice*, Košice: Východoslovenské tlačiarne, 2004.

³¹ M. Skladaný, *Banská Bystrica* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 32.

³² Veröffentlicht von O.R. Halaga, *Acta iudiciaria civitatis Cassoviensis 1394–1405*, München 1994; *Der Schwabenspiegel aus Kauschau*, hrsg. J. Meier, I.T. Piirainen, Berlin 2000. Sachverständig zu den Stadtbüchern von Kaschau/Košice: O.R. Halaga, *Košické mestské knihy*(Kaschauer Stadtbücher), „Sborník archivních prací“ (Sammelband der Studien im Bereich der Archivistik) 1957, Bd. 7, Nr. 1, S. 138–167; O.R. Halaga, *Najstaršia košická mestská kniha z rokov 1393–1405* (Das älteste Kaschauer Stadtbuch aus den Jahren 1393 bis 1405), „Slovenská archivistika“ (Slowakische Archivistik) 1978, Bd. 13, Nr. 2, S. 63–103.

Urkunden, die von den Kirchenvertretern und glaubwürdigen Orten³³ verfasst wurden. Im Stadtarchiv sind bis heute wertvolle Abschriften von bekannten mittelalterlichen Rechtssammlungen erhalten geblieben, wie die Sammlungen des Sachsenspiegels und des Tavernikalrechts³⁴.

Eperies (Prešov) und Bartfeld (Bardejov) haben mit der Herausgabe von Stadtbüchern später als Kaschau/Košice angefangen, jedoch beinahe zugleich, d.h. zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Die Stadtkanzlei von **Eperies** war jedoch bereits zu dieser Zeit auf einem hohen Niveau und man hat hier gleichzeitig mit der Anlage von mehreren spezialisierten Stadtbüchern begonnen, beispielsweise den Sitzungsprotokollen des Stadtrates in Gerichtssachen und in Angelegenheiten hinsichtlich des Vermögens (*nota liber secretarii civitatis Epperies*) aus den Jahren 1424–1509, dem Steuerregister seit 1412, dem Rechnungsbuch seit 1429 und Bücher verschiedenen Inhalts (dem Weinregister, dem Register über den Verkauf von Salz, dem Dreißigsten- und Darlehenregister usw.). In den Jahren 1474–1513 hat die Stadt ein selbstständiges Buch der Testamente geführt. Im Archiv von Eperies/Prešov und in der Stadt Kaschau/Košice werden bis heute wertvolle Sammlungen aufbewahrt: das Magdeburger Recht, das Tavernikalrecht und es gibt hier auch das bekannte Handbuch der Notare *Summa legum Raimundi* von 1481³⁵.

In **Bartfeld** hat sich das erste Stadtbuch mit einem spezialisierten Inhalt des Steuerregisters und den Ausgaben der Stadt von 1413 erhalten. Es folgen verschiedenartige Wirtschaftsbücher und insbesondere Eintragungen über den Tuchhandel bereits ab 1424. Erhalten geblieben sind auch Protokollbücher des Stadtrates und ihres Stadtgerichtes. Das städtische Gerichtsbuch wurde kontinuierlich von 1416 bis 1434 und dann in den Jahren 1439–1447 geführt³⁶.

Käsmark (Kežmarok) – Es sind die ersten Stadtbücher gemischten Inhalts (Steuer- und Rechnungsregister, deren Gegenstand Ein- und Ausgaben der Stadt waren) erhalten. Die Eintragungen gehen in das Jahr 1434 zurück. Es folgten jene Bücher, in denen die Pachtzinsabgaben der Bürger, Eintragungen über die Schulden und Schuldner sowie das Dreißigsten- und Vierzigstenregister eingetragen wurden³⁷.

Die Zipser Städte werden von Zipser Neudorf/Spišská Nová Ves und Leutschau/Levoča repräsentiert. In **Zipser Neudorf (Spišská Nová Ves)** gibt es das älteste Stadtbuch bereits von 1383, das bis zum Jahr 1637 geführt wurde. Es handelt sich hier wiederum um ein Stadtbuch gemischten Typs, das außerdem von regen Handelskontakten mit den nicht weit entfernten polnischen Städten (Krakau/Krakow, Brzeg, Legnica) oder

³³ Das Notariatsamt/die Notariatsämter im mittelalterlichen Ungarn.

³⁴ J. Bartl, *Mestské knihy...*, S. 230; M. Slezáková, K. Nádaská, *Košice* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 204.

³⁵ Vgl. K. Rebro, *Summa legum Raimundi v mestskom práve na Slovensku* (Summa legum Raimundi im Stadtrecht der Slowakei), „Zborník FFUK Bratislava“ (Sammelband der Philosophischen Fakultät der Comenius-Universität in Bratislava) 1964, Bd. 15, S. 155–170.

³⁶ J. Bartl, *Mestské knihy...*, S. 231; P. Hudáček, *Bardejov* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 89.

³⁷ I.T. Piraiinen, *Das älteste Gerichtsbuch der Stadt Käsmark aus den Jahren 1533–1553*, Levoča 1998, S. 232; V. Rozložníková, *Najstaršia daňová a účtovná kniha mesta Kežmarok 1434–1444* (Das älteste Steuer- und Rechnungsbuch der Stadt Käsmark 1434–1444), „Slovenská archivistika“ (Slowakische Archivistik) 1999, Bd. 34, Nr. 2, S. 25–40.

mit – den im Städtebund *Pentapolitana* vereinigten – ostslowakischen Städten zeugt³⁸. In **Leutschau (Levoča)** als Hauptstadt der Provinz des Zipser Sachsen ist wegen des Stadtbrandes von 1550, der katastrophale Folgen hatte, kein Stadtbuch erhalten geblieben. Es ist nur die Abschrift des Kodexes Zipser Willkür von 1511 erhalten³⁹.

Eine bedeutende Stadt in der Ostslowakei, die engere Kontakte mit den privilegierten Zipser Städten hatte, ist die Bergbaustadt **Göllnitz (Gelnica)**. Ihr Stadtbuch gemischten Typs (*Protocollum miscellaneum*) stammt aus dem Jahr 1432. Allerdings wurde es mit Unterbrechungen bis 1724 geführt. Seit 1487 richteten sich auch weitere ostslowakische Städte nach ihrem Recht: Schmöllnitz/Smolník, Rosenau/Rožňava, Joos/Jasov, Telken/Telkibánya/Telkibaňa, Ruda/Rudabánya/Rudabaňa und Zipser Neudorf/Spišská Nová Ves. Vom Inhalt her entspricht ist es ähnlichen Stadtbüchern gemischten Typs anderer slowakischer Städte (Verträge und Angelegenheiten hinsichtlich des Vermögens, Gerichtsentscheidungen, Bergbauverwaltung und -gerichtsbarkeit, Testamente und Angelegenheiten hinsichtlich der Erbfolge). Allerdings wurde in seinem Rahmen auch der aus dem 15. Jahrhundert stammende Wortlaut des Göllnitzer Stadt- und Bergrechts publiziert⁴⁰.

Schlusswort

In Anbetracht des zusammenfassenden und stark limitierenden Charakters der Studie knüpfe ich zum Abschluss an meine Einleitung und die Bewertung der Bedeutung von Stadtbüchern in der Slowakei an, und zwar hinsichtlich des Inhalts und der Bedeutung, die ihnen im rechtlichen Bereich zukommen. Was den heutigen Zustand aller Stadtbücher in den genannten Städten betrifft, kann festgestellt werden, dass sie bis dato einerseits fragmentarisch erhalten geblieben sind, was so sowohl die historische Forschungen im Allgemeinen beeinflusst, als auch die originale, jedoch unentbehrliche Geschichtsforschung der mittelalterlichen slowakischen Städte. Andererseits handelt es sich hierbei um ziemlich reichhaltige und vom Inhalt her unterschiedliche Fonds slowakischer Städte, die sicher für ein weiteres Studium geeignet wären, wobei zugleich festgestellt werden muss, dass es in einigen Städten an einer historischer Grundlagenforschung in diesem Bereich fehlt. Es gibt einen besonderen Bedarf an komparativ angelegten Studien der Stadtrechte, die man am besten rekonstruiert, wenn man über die Inhalte der Stadtbücher Kenntnisse erlangt. Ungenügend sind auch Arbeiten zum Transfer der Stadtrechte aufgrund der Filiation. Dies gilt sowohl für das In- als auch Ausland (gemeint sind hiermit vor allem neuere Forschungen der Übertragung des deutschen Rechts in der Slowakei / in Ungarn). Die zielgerichtete Erforschung der Stadtbücher und des Rechts in der Slowakei weist auf das hochentwickelte Gebiet Ungarns hin (die Slowakei war es immer) und auf jenes Gebiet, wo sich die Mehrheit der wirtschaftlich und sozial starken

³⁸ J. Bartl, *Mestské knihy...*, S. 234; F. Žifčák, *Spišská Nová Ves* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 454.

³⁹ V. Rábik, *Levoča* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 257.

⁴⁰ J. Bartl, *Mestské knihy...*, S. 235; M. Homza, *Gelnica* [in:] *Lexikón stredovekých miest...*, S. 151.

bürgerlichen Gemeinschaften befand. Kein Wunder, dass sich das öffentlichen und privaten Alltagslebens der Bürger in die mehrschichtigen Stadtbücher widerspiegeln. Diese Tatsachen legen den Schluss nahe, dass man mit der Erforschung der Stadtbücher ein hohes Niveau des rechtlichen und kulturellen Lebens dieser Städte belegen kann.

Streszczenie

Księgi miejskie w średniowiecznej Słowacji i na Węgrzech jako przykład samoświadomości w kontekście europejskiej kultury prawnej

Księgi miejskie z terenu średniowiecznych Węgier zawierają cenne informacje na temat miejskich porządków prawnych (sądowych) i administracyjnych. Stanowią one bogate źródło informacji o historii prawa na terenach Słowacji. Choć słowacka historiografia już od dłuższego czasu ma do czynienia z księgami miejskimi, to jednak dopiero stosunkowo niedawno nastąpił impuls do ich badania, zwłaszcza w Instytucie Historycznym Słowackiej Akademii Nauk, w instytutach uczelni słowackich oraz w Słowackim Towarzystwie Historycznym. Tematy badań naukowych są dalekie od wyczerpania. Artykuł jest przeglądem stanu wiedzy na temat średniowiecznych ksiąg miejskich z terenu Słowacji oraz zawiera propozycje przyszłych badań w tej dziedzinie.

Bibliographie

Quelleneditionen

- Acta iudiciaria civitatis Cassoviensis 1394–1405*, hrsg. O.R. Halaga, München 1994.
- Corpus statutorum, IV. Statuta articuli municipiorum Hungariae cisdabubiarorum*, hrsg. S. Kolosvári, K. Óvári, Budapest 1897.
- Das Preßburger Protocollum Testamentorum 1410 (1427)–1529*, Teil 1: 1410–1487, hrsg. J. Majorossy, K. Szende, Wien 2010.
- Das Stadtrechtsbuch von Sillein*, hrsg. T.L. Piirainen, Berlin–New York 1972.
- Der Schwabenspiegel aus Kauschau*, hrsg. J. Meier, I.T. Piirainen, Berlin 2000.
- Kniha žilinská*, hrsg. V. Chaloupecký, Bratislava 1934.
- Magyarország városok régi szamadáskönyvei* hrsg. L. Fejerpataky, Budapest 1885.
- Mestské a banské právo Kremnice* (Kremnitzer Stadt- und Bergrecht), hrsg. M. Čelko, I.T. Piirainen, M. Papsonová, Košice 2004.
- Monumenta Hungariae Juridico-Historica. Corpus Statutorum. Tom. IV. Pars 2: Statuta et articuli municipiorum Hungariae cis Danubianorum*, hrsg. S. Kolosvári, K. Óvári, Budapest 1890.
- Pramene k dejinám práva na Slovensku. Od najstarších čias do roku 1790*, hrsg. M. Laclavíková, A. Švecová, Trnava 2007.
- Pramene k dejinám Slovenska a Slovákov V. Prvý cisár na uhorskom tróne (Quellen zur Geschichte der Slowakei und der Slowaken V. Der erste Kaiser auf dem ungarischen Thron)*, hrsg. J. Bartl, Bratislava 2001.
- Rakovszky S., *Diplomatarium Posoniense ex chartis et monumentis coaevi archiv liberae civitatis Posoniensis compilatus usque ad cladem Mohácsiensem de 1884*.
- Sasko-magdeburské právo na Slovensku. Krajinské právo v Žilinskej knihe*, hrsg. M. Papsonová, Žilina 2014.

Žilinská mestská kniha. Preklad magdeburského práva. *Zápisy právnych úkonov žilinských mešťanov*, hrsg. R. Kuchar, Bratislava 2009.

Literatur

- Bada M., *Život v Žiline v zrkadle mestskej knihy*, Bratislava 2011.
- Bartl J., *Mestské knihy na Slovensku a problémy ich štúdia* [in:] *Studia historica Tyrnaviensia III. K životnému jubileu prof. R. Marsinu*, Trnava 2003.
- Bartoszewicz A., *Miejske księgi sądowe jako źródło do badań nad kulturą umysłową późnego średniowiecza*, Warszawa 2005.
- Beňa J., Gábriš T., *Dejiny práva na Slovensku I. (do roku 1918)*, Bratislava 2015.
- Gábriš T., *Právo a dejiny Právnohistorická propedeutika*, Kraków 2012.
- Halaga O.R., *Košické mestské knihy*, „Sborník archivních prací“ 1957, Bd. 7, Nr. 1.
- Halaga O.R., *Najstaršia košická mestská kniha z rokov 1393–1405*, „Slovenská archivistika“ 1978, Bd. 13, Nr. 2.
- Homza M., *Gelnica* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Hubenák L., *Lexikón právnych dejín Slovenska*, Bratislava 2014.
- Hudáček P., *Bardejov* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku* (Lexikon der mittelalterlichen Städte in der Slowakei), hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Iványi B., *Eperjes szabad királyi város jegyzőkönyve 1424–1509* [in:] *Történelmi tár*, Budapest 1909.
- Iványi B., *Eperjes város végrendeleti könyve 1474–1513* [in:] *Történelmi tár*, Budapest 1909.
- Király J., *Poszony város joga a középkorban*, Budapest 1894.
- Kluknavská A., Gábriš T., *Mestské právo ako dynamický prvok vývoja práva v Uhorsku* [in:] *Městské právo ve střední Evropě. Sborník příspěvků z mezinárodní konference „Práva městská Království českého“*, hrsg. K. Malý, J. Šouša, Praha 2013.
- Kováts F., *Pressburger Grundbuchführung und Liegenschaftsrecht im Spätmittelalter*, Weimer [o. J.].
- Kováts F., *Városi adózás a középkorban középkorban*, Pozsony 1900.
- Kuchar R., *Sociálno-etický aspekt kódexu Magdeburského práva v oblasti zabezpečenia žien (Právne postavenie žien v stredovekom práve)*, „Slovenská reč“ (Slowakische Sprache) 2013, Bd. 78, Nr. 3–4.
- Lacko R., *Kremnická mestská kniha z rokov 1426–1700*, „Slovenská archivistika“, 1984, Nr. 2.
- Lehotská D., *K počiatkom vedenia mestských kníh na Slovensku. Najstaršia bratislavská mestská kniha 1364–1538*. „Historické štúdie“ 1959, Bd. 5.
- Lehotská D., *Vývoj bratislavskej mestskej kancelárie do roku 1526*, „Historické štúdie“ 1958, Bd. 4.
- Lehotská D., *Vývoj mestského práva na Slovensku*, „Sborník (Sammelband) FF UK Historica“ 1959, Bd. 10.
- Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Marsina R., *Banskoštiavnické mestské a banské právo* [in:] *Zborník zo sympózia Banské mestá na Slovensku*, Martin 1990.
- Marsina R., *Žilina* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Mertanová Š., *Ius tavernicale. Štúdie o procese formovania práva tavernických miest (Ius tavernicale. Studien zum Prozess der Herausbildung des Rechts von Tavernikalstädten)*, Bratislava 1985.

- Michnay A., Lichner P., *Ofner Stadtrecht von 1244–1421*, Bratislava 1845.
- Piraiinen I.T., *Das älteste Gerichtsbuch der Stadt Käsmark aus den Jahren 1533–1553*, Levoča 1998.
- Rábik V., *Levoča* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Rábik V., *Mestská kniha príjmov trnavskej farnosti sv. Mikuláša z roku 1495*, Trnava 2006.
- Rábik V., *Pôvod a funkcia knihy účtov slobodného kráľovského mesta Trnavy z rokov (1392/1393) 1394–1530*, „Slovenská archivistika“ 2008, Bd. 53, Nr. 2.
- Rábik V., *Trnavas/Tyrnaus mittelalterliche Stadtbücher*, Kraków 2013.
- Rebro K., *Summa legum Raimundi v mestskom práve na Slovensku*, „Zborník FFUK Bratislava“ 1964, Bd. 15.
- Rozložníková V., *Najstaršia daňová a účtovná kniha mesta Kežmarok 1434–1444*, „Slovenská archivistika“ 1999, Bd. 34, Nr. 2.
- Ryšánek F., *Slovník k Žilinské knize*, Bratislava 1954.
- Skladaný M., *Banská Bystrica* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Slezáková M., Nádaská K., *Košice* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Štefánik M., *Banská Štiavnica* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.
- Štefánik M., *Kriminalität im mittelalterlichen Preßburg, Aechtbuch: Das erste mittelalterliche Gerichtsbuch der Stadt Bratislava – Preßburg aus den Jahren 1435–1519*, „Wiener Geschichtsblätter“ 2010, Bd. 65, H. 1.
- Žifčák F., *Spišská Nová Ves* [in:] *Lexikón stredovekých miest na Slovensku*, hrsg. M. Štefánik, J. Lukačka, Bratislava 2010.